

## **Hinweise für den Antragsteller (Maßnahmenbeschreibung)**

### **Anlass, Zweck und Ziel**

Der Wolf (*Canis lupus*) ist in sein ehemaliges Verbreitungsgebiet zurückgekehrt, auch nach Hessen. Die Art ist nach Bundesnaturschutzrecht und aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen streng geschützt.

Die Weidetierhaltung leistet wichtigen Beitrag zur artgerechten Nutztierhaltung, zur Erhaltung seltener Rassen (tiergenetischer Ressourcen) und zur Sicherstellung der extensiven Beweidung geschützter Lebensräume. Tierbestände sind dabei entsprechend den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu halten.

Der weit überwiegende Teil der auf Wölfe zurückzuführenden Schäden bei landwirtschaftlichen Nutztieren entsteht an Schaf- und Ziegenhaltungen. Durch die Beachtung der rechtlichen Vorgaben für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und einen hinreichenden Grundschutz, kann die Mehrzahl der Wolfsangriffe auf Weidetiere abgewehrt werden.

**Zweck** der Richtlinie ist die Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidetierhaltung und die Verringerung von Konflikten zwischen dem Wolf und der Weidetierhaltung durch Förderung von Investitionen und die laufende Unterhaltung von Maßnahmen des erhöhten Weidetierschutzes sowie der Ausgleich von Schäden, die nachweislich durch Wölfe verursacht sind.

**Zielsetzung** ist, durch die Förderung des Weidetierschutzes den Weidetierbestand auf einem – im Vergleich zur bundesweiten Bestandsentwicklung – stabilen oder erhöhten Niveau zu halten.

### **Fördergegenstand – Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**

Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung. Hierunter fallen Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr oder kleinrahmige Rassen mit einer Widerristhöhe bis max. 112 cm im ausgewachsenen Zustand; Gatterwild, Lamas und Alpakas. Der Umfang der förderfähigen Zäune, Zaunelemente, Materialien und Herdenschutzhunde richtet sich nach der jeweiligen Herden- oder Gruppengröße und wird jeweils für den Einzelfall nach fachlichen, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden Kriterien festgelegt.

Hinweis: Kleinrahmige Rassen und Gatterwild (ausgenommen Damwild) fallen unter die De-minimis-Regelung. Die De-minimis-Anlage ist mit dem Antrag ausgefüllt einzureichen.

- Welche Investitionen werden gefördert?
  - Erwerb und Installation wolfsabweisender, über den Grundschutz hinausgehender Schutzzäune
  - Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen
  - Nachrüstung vorhandener Zäune über den Grundschutz hinaus
  - Ausrüstungsgegenstände für über den Grundschutz hinausgehender wolfsabweisender Schutzzäune (z.B. Stromgeräte)
  - Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich der Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Herdenschutzhunde
  - Errichtung und Nachrüstung von Untergrabschutz
  - Einrichtung und Nachrüstung von Nachtpferchen

## **Fördergegenstand – laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**

Förderfähig sind zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (siehe oben) zur Sicherstellung umweltfreundlicher Weidepraktiken.

- Welche laufenden Betriebsausgaben werden gefördert?
  - Wolfsabweisende Zäune (feststehender Elektrozaun)
  - Wolfsabweisende Zäune (Mobiler Zaun)
  - Herdenschutzhunde

### **Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden Betriebsinhaber/innen mit einer Betriebsstätte in Hessen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, mindestens 10 der oben genannten landwirtschaftlichen Nutztiere in Weidehaltung halten und den Betrieb selbst bewirtschaften, sowie andere Landbewirtschafter/innen (mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden), sofern die Haltung der oben genannten landwirtschaftlichen Nutztiere in Weidehaltung der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, dem Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasser- und Küstenschutz dient. Förderfähig sind ausschließlich Weideflächen, welche in Hessen liegen.

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

- Für die Weidehaltung von Schafen, Ziegen und Gatterwild gilt eine landesweite Antragsberechtigung.
- Für die weiteren oben genannten Nutztiere besteht eine Antragsberichtigung, sofern einer der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - a. Der Zuwendungsempfänger hat – bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis – einen durch das Wolfszentrum Hessen (WZH) amtlich bestätigten Schaden an einem Nutztier erlitten.
  - b. Für Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Lebensalter von einem Jahr oder kleinrahmige Rassen mit einer Widerristhöhe bis max. 112 cm im ausgewachsenen Zustand sowie Lamas und Alpakas wird die Förderberechtigung auf Ereignisgebiete begrenzt. Die Ereignisgebiete werden vom WZH ausgewiesen, fortlaufend aktualisiert und sind auf der Internetseite des WZH veröffentlicht. Es gelten jeweils die dort veröffentlichten Gebiete.  
  
<https://wolfszentrum.hessen.de/>
- Die Anschaffung von Herdenschutzhunden wird nur gefördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Es sind wolfsabweisend eingezäunte Schafe- und Ziegenhaltungen vorhanden.
  - Es liegt ein durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium anerkannter Sachkundenachweis des Tierhalters bzw. der Tierhalterin vor.
  - Die individuelle Tauglichkeit eines zu Schutzzwecken eingesetzten Hundes als Herdenschutzhund muss durch ein vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium anerkanntes Zertifikat bzw. Prüfungszeugnis überprüfbar nachgewiesen sein.
  - Der Herdenschutzhund muss grundsätzlich aus einer Arbeitslinie stammen (beide Elterntiere waren nachweislich im Herdenschutz eingesetzt).

- Je Schaf- und Ziegenhaltung werden mindestens 200 Schafe und/oder Ziegen gehalten. Unter besonderen Umständen (z.B. besondere Geländegestaltung, Haltung von zertifizierten Nutztieren, gefährdete Nutzierrassen) kann die Grenze von der Bewilligungsstelle auf mindestens 50 Nutztiere abgesenkt werden.
- Es sind grundsätzlich mindestens zwei Herdenschutz Hunde zu halten. Ab einer Herdengröße von 100 Schafen/Ziegen ist für jede weitere angefangene Einheit von 100 Tieren im Regelfall ein zusätzlicher Herdenschutz Hund förderfähig.
- Für die Anschaffung von Welpen kann nur dann eine Zuwendung gewährt werden, wenn durch den Hundehalter ein Nachweis über die eigene Befähigung zur Ausbildung der Herdenschutz Hunde erbracht wird oder wenn ein für die Herdenschutz Hund-Ausbildung zugelassener Betrieb mit der Ausbildung beauftragt wird.
- Der Herdenschutz Hund muss mit einem Transponder (Chip) gekennzeichnet sein.
- Für den Herdenschutz Hund muss eine allgemeine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung vorgelegt werden.
- Ab dem 01.06.2025 werden grundsätzlich nur Herdenschutz Hunde gefördert. Die aus einer Hüftdysplasie- und Ellenbogendysplasiefreien Zucht stammen. Ein Nachweis der Elterntiere ist bei Antragstellung mit einzureichen. Alternativ kann ohne Nachweis der Elterntiere auch der Nachweis des negativen Befundes des jeweiligen Herdenschutz Hundes eingereicht werden.
- Die Förderung des Sachkundenachweis und der Eignungsprüfung von Herdenschutz Hunden ist möglich, wenn folgende beiden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Es sind wolfsabweisend eingezäunte Schaf- und Ziegenhaltungen vorhanden.
  - Je Schaf- und Ziegenhaltung werden mindestens 200 Schafe und/oder Ziegen gehalten. Unter besonderen Umständen (z.B. besondere Geländegestaltung, Haltung von zertifizierten Zuchttieren oder gefährdeten Nutzierrassen) kann die Grenze von der Bewilligungsstelle auf mindestens 50 Nutztiere abgesenkt werden.

### **Art und Höhe der Zuwendung – Präventionsmaßnahmen**

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe **von bis zu 85 % der Nettoausgaben** gewährt. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können in Verbindung mit den Präventionsmaßnahmen mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen darf die Summe der tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.

Auf die genannten Höchstsätze sind andere nationale und unionsweite Zahlungen, die dem betreffenden Zuwendungszweck dienen, anzurechnen.

Zuwendungsempfänger/innen haben deshalb im Antragsverfahren alle für den betreffenden Zuwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstige geldwerte Leistungen Dritter zu benennen. Die Zuwendungen dürfen nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

Sofern das jährliche Antragsvolumen für die Präventionsmaßnahmen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des Eingangs förderfähiger und vollständiger Anträge, bis die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind. Das für die Landwirtschaft

zuständige Ministerium kann hierbei eine Priorisierung vulnerabler Gruppen vornehmen (grundsätzlich Schafe, Ziegen, Gatterwild sowie von Wolfsübergriffen bedrohte Betriebe bzw. Gebiete).

Die Zuwendungen sind auf maximal 30.000 Euro pro Jahr und Zuwendungsempfänger begrenzt. Zuwendungen unter 200 Euro werden nicht gewährt.

### **Art und Höhe der Zuwendung – Laufende Betriebsausgaben**

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse für einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren bei mobilen Zäunen und bei Herdenschutzhunden sowie sieben Jahren bei Festzäunen in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

#### Die jährliche Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben beträgt bis zu

- 1.230 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen (alternativ kann eine Pauschale in Höhe von 760 Euro je km Mobilzaun beantragt werden)
- 620 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Rindern, Hauspferden und Hauseseln bis zu einem Lebensalter von einem Jahr oder kleinrahmige Rassen mit einer Wideristhöhe bis max. 112 cm im ausgewachsenen Zustand; Gatterwild, Lams und Alpakas
- 235 Euro je Kilometer feststehender Elektrozaun
- 1.920 Euro je Herdenschutzhund

Die Zuwendung bezieht sich auf die über die Richtlinie Weidetierschutz geförderten Zäune und Herdenschutzhunde. Alternativ kann eine Förderung von laufenden Betriebsausgaben erfolgen, wenn die im Betrieb befindlichen Herdenschutzhunde den Anforderungen der Richtlinie Weidetierschutz entsprechen. Dies wird im Einzelfall von der zuständigen Bewilligungsstelle geprüft.

Die Zahlung der laufenden Betriebsausgaben ist auf maximal 450 Euro pro Hektar beweidete Fläche und Jahr begrenzt. Zuwendungen unterhalb von 200 Euro werden nicht gewährt.

### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Für eine Förderung von Präventionsmaßnahmen gilt:

- eine Zweckbindungsfrist von 7 Jahren bei ortsfesten Zäunen nebst Zubehör
- eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren bei mobilen Zäunen
- eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren bei Herdenschutzhunden, ab dem Zeitpunkt der Einsatzfähigkeit

Sofern die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, von dem/der Zuwendungsempfänger/in nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben ist, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

Wird der Verwendungszweck innerhalb der oben genannten Zeiträume nicht mehr erfüllt, ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Förderung grundsätzlich anteilig zurückzuzahlen. Hierfür wird die Dauer der tatsächlichen Nutzung in begonnenen Monaten ins Verhältnis mit der Zweckbindungsfrist in Monaten gesetzt.

Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit

- die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen
- keine Überkompensation erfolgt und
- insgesamt der genannte Höchstbetrag von 450 Euro je Hektar nicht überschritten wird.

Die Zuwendungsempfänger/innen sind verpflichtet, während des gesamten Verpflichtungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.

### **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis für eine Förderung von Präventionsmaßnahmen ist in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises der einzelnen Positionen zusammen mit den Originalbelegen vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Barzahlungen sind durch Quittung, unbare Zahlungen durch Überweisungs- bzw. Buchungsbelege (Kopien der Kontoauszüge) nachzuweisen.

Als Verwendungsnachweis für eine Förderung von laufenden Betriebsausgaben dient grundsätzlich der Verwendungsnachweis für die entsprechende Förderung der jeweiligen Präventionsmaßnahme und ist der Bewilligungsstelle nicht erneut vorzulegen.

Achtung: bei den laufenden Betriebsausgaben der mobilen Zäune für Schafe und Ziegen gilt die Pauschalierung nur bis zu einer Höhe von 760 Euro/km mobilen Zaun. Sofern darüber hinaus laufende Betriebsausgaben bis max. 1230 Euro / km mobilen Zaun beantragt werden, müssen mit dem Auszahlungsantrag entsprechende Verwendungsnachweise gemäß ANBest-P eingereicht werden.

Sofern laufende Betriebsausgaben ohne eine Förderung der entsprechenden Präventionsmaßnahme bewilligt wurden, sind ebenfalls mit dem jeweiligen Auszahlungsantrag entsprechende Verwendungsnachweise einzureichen.

### **Definition des Grundschutzes<sup>1</sup> für Schafe und Ziegen**

Für einen Grundschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:

1. Ein vollständiger geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflechtzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mind. 90 cm.
2. Eingesetzte Weidezaungeräte müssen lt. Herstellerangaben eine Entladeenergie (Impulsenergie) von mind. 1 Joule aufweisen.
3. Die Mindestspannung beträgt an jeder Stelle des elektrisch geladenen Zaunes mind. 2.500 Volt.

Alternativ zu 1. ist ein Grundschutz wie folgt zulässig, sofern die Elektrifizierung nach 2. und 3. vorliegt:

- Stromführende Litzenzäune mit mind. 4 stromführenden Litzen auf Höhe von 20, 40, 60 und 90 cm über dem Boden oder

---

<sup>1</sup> Die Aufzählung basiert auf den zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Richtlinie bestehenden Erkenntnissen. Sie beinhaltet die in der Praxis üblichen technischen Standards und ist nicht abschließend. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, sofern der Schutzstatus gewährleistet ist.

- Maschendrahtzäune oder Knotengeflechtzäune mit einer Mindesthöhe von 120 cm, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden können oder einen elektrifizierten Untergrabschutz (Litze oder Glattdraht) verfügen. Der Untergrabschutz muss in maximal 20 cm Höhe und in ca. 15 cm Abstand vom Festzaun angebracht sein. Alternativ dazu kann auch eine Horizontalschürze aus Knotengeflecht oder ein eingelassener Zaun im Boden eingesetzt werden.

Eine Schürze aus Knotengeflecht ist außen am Fuß des Zauns auszulegen. Sie ist in ca. 20 bis 30 cm fest mit dem Zaun zu verbinden und am Fuß des Zauns mit Erdankern am Boden zu befestigen. Die restlichen mind. 60 cm werden auf dem Boden ausgebreitet und am äußeren Rand mit Erdankern fixiert. Die Erdanker am Fuß des Zauns und am äußeren Ende des Knotengeflechts sollten dabei jeweils nicht mehr als 4 m Abstand zueinander haben und versetzt platziert sein, sodass der Zaun insgesamt ca. alle 2 m fixiert ist. Die Elektrifizierung des Zauns erfolgt über eine stromführende Litze ca. 20 cm über dem Zaun oder auf Höhe des oberen Zaunabschlusses.

Ein eingelassener Zaun in Boden ist mit einer Mindestdtiefe von 40 cm (je nach Bodenbeschaffenheit) einzugraben. Die Elektrifizierung des Zauns erfolgt über eine stromführende Litze 20 cm über dem Zaun oder auf Höhe des oberen Zaunabschlusses.